

# RS UVS Kärnten 1997/06/16 KUVS-222/5/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1997

## Rechtssatz

Wer aus einem Schlachtbetrieb organisch hochbelastetes Abwasser absetzt und eine Einwirkung im Sinne des § 32 Abs 1 und Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959 veranlaßt und diese Abwässer konsenslos, dh ohne wasserrechtliche Bewilligung, beseitigt, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)